

# RS Vwgh 1991/4/8 89/15/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.1991

## Index

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §33 Abs2 lit a;

GmbHG §18;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1992, 35;

## Rechtssatz

Das Vorliegen der Wissentlichkeit im Zusammenhang mit § 33 Abs 2 lit a FinStrG ist auch dann zu bejahen, wenn der Täter die Abgabenverkürzung dem Grunde nach für gewiß hält und lediglich das Ausmaß erst in der Folge - sei es im Schätzungswege - von der Finanzbehörde ermittelt wurde (Hinweis E 15.9.1986, 84/15/0134).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989150144.X03

## Im RIS seit

08.04.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)